

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: HPP – ESG – Basic

Unternehmenserkennung (LEI –Code): 391200XRUDPSKXNZ066

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung , (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworben ökologischen oder sozialen Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es werden damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- In Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Nein

- Es werden damit **ökologisch/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltige Investition angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologisch/ soziale Merkmale beworben, aber keine **nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

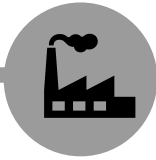
Im Rahmen des Vermögensverwaltungskonzepts „HPP – ESG – Basic“ wird allgemein angestrebt, die Investition hinsichtlich ESG-Risiken zu begrenzen. Dabei werden beim verwendeten Rating auch ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Allerdings ist nicht angestrebt, zu ökologischen oder sozialen Zielen konkret beizutragen und es werden keine konkreten ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Die „HPP – ESG – Basic“ wirbt mit Einhaltung von gesetzten Grenzwerten der finanziellen Risiken, resultierend aus einem guten Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen, die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu fördern. Es wird sichergestellt, dass es in den individuellen Kundenportfolios mit der Anlagestrategie „HPP – ESG – Basic“ zu keinen Grenzüberschreitungen kommt. Die Kunden werden über die aktuellen ESG-Scores in den monatlichen Berichten sowohl für die Einzelinvestition als auch über den Durchschnitt des Portfolios informiert.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Es werden keine einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, sondern es wird ein zusammenfassendes ESG-Rating verwendet. Zur Messung der finanziellen Risiken, resultierend durch ein gutes Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen, wird der Portfolio Corporate Sustainability Score von Morningstar verwendet. Dieses bewertet die nachteiligen Auswirkungen nach Maßgabe der relativen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken in Portfolios und in einer Skala zwischen 0 – 100 (0 unerhebliches Risiko/ 100 schweres Risiko). Im Rahmen der Auswahl achten wir darauf, dass Einzelanlagen mit einem Höchstscore von 30 Punkte bewertet werden und das Gesamtdepot nicht über einen Gesamtscore von 25 Punkte steigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelte es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelte es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Es werden die wichtigsten nachteilige Auswirkungen gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bei Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 2 Nr. 24 Verordnung 2019/2088 nicht berücksichtigt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Nachhaltigkeitskonzept bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Hinsichtlich der Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen erfolgt neben der allgemeinen Berücksichtigung der Kriterien „Rendite“, „Liquidität“ und „Sicherheit“ die der sozialen und ökologischen Merkmalen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird in Fonds bzw. ETF investiert, welche anhand des Portfolio Corporate Sustainability Ratings der Firma Morningstar selektiert werden.

Dieses bewertet die nachteiligen Auswirkungen nach Maßgabe der relativen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken in Portfolios und in einer Skala zwischen 0 – 100 (0 unerhebliches Risiko/ 100 schweres Risiko). Im Rahmen der Auswahl achten wir darauf, dass Einzelanlagen mit einem Höchstscore von 30 Punkte bewertet werden und das Gesamtdepot nicht über einen Gesamtscore von 25 Punkte steigt. Es können auch Einzelanlagen aufgenommen werden, für die der Anbieter keine ESG-Bewertung zur Verfügung stellt. Dies obliegt der Einzelfreigabe durch den Segmentverantwortlichen. Im Übrigen bleibt der Wechsel zu einem anderen Bewertungsmodell vorbehalten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die zuvor beschriebene zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzproduktes sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investition reduziert?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung fließen in das ESG-Rating ein.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung fließen in das ESG-Rating ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

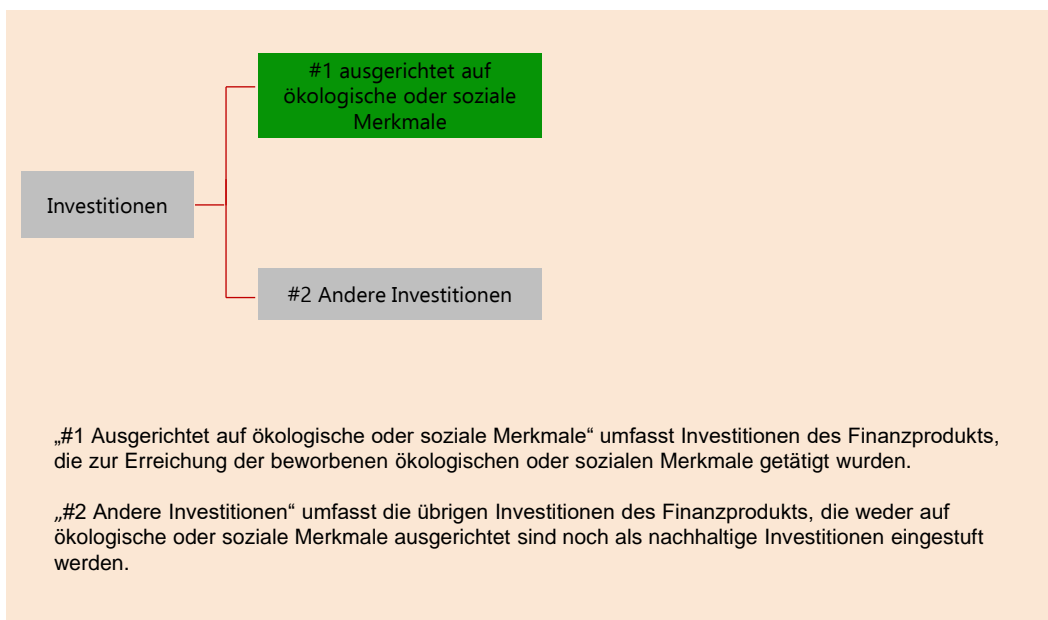
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Für das Finanzprodukt ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios, angepasst auf das individuelle Risikoprofil des Kunden, geplant. Sämtliche Investitionen, welche im Rahmen der Anlagestrategie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigen (nachfolgend im Schaubild unter „#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) werden wie oben beschreiben auf Ihren Portfolio Corporate Sustainability Score der Firma Morningstar geprüft. Dabei werden die Grenzwerte der oben aufgezeigten „HPP – ESG – Basic“ eingehalten.

Der verbleibende Anteil von Investitionen für das Finanzprodukt verfolgt keinen besonderen Zweck und dient der Verwaltung des Finanzproduktes im Allgemeinen zur Einhaltung der Kriterien „Rendite“, „Liquidität“ und „Sicherheit“. Diese Investitionen werden im folgenden unter „#2 Andere Investitionen“ aufgenommen und dargestellt (wie beispielsweise Liquiditätsanlagen oder Diversifizierungsinstrumente).



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds.

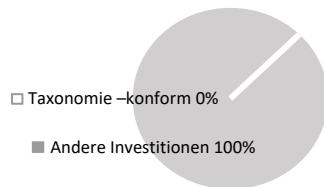


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

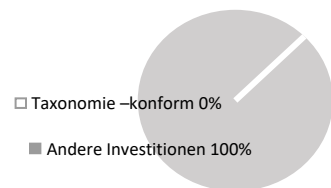
Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt somit 0%

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten eingebracht sind?

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt. Resultierend erfolgt keine Messung dieser Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Anteil der nicht mit der EU Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Zu den im Rahmen des Vermögensverwaltungskonzepts „HPP – ESG – Basic“ wird angestrebt allgemein die Investition hinsichtlich ESG-Risiken zu begrenzen. Dabei werden beim verwendeten Rating auch ökologische und sozialen Merkmale berücksichtigt. Allerdings ist nicht angestrebt zu ökologischen oder sozialen Zielen konkret beizutragen und es werden keine konkreten ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Resultierend erfolgen keine Aktivitäten, um die nicht mit der EU Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel zu messen.



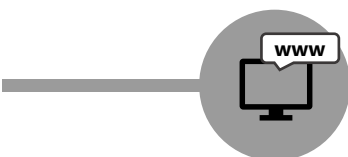
sind nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fielen unter „#2Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz?

Unter andere Investitionen fallen alle Investitionen, die sich anhand der Kriterien nicht der Kategorie #1 zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Alle Investments, welche die Kriterien der Kategorie #1 nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Einzelfreigabe durch den Segmentverantwortlichen. Damit können auch Investments zugelassen werden, die sich im Transformationsprozess in Richtung Nachhaltigkeit befinden, jedoch die Mindestkriterien noch nicht vollständig erfüllen.

Diese Investitionen werden vor dem Hintergrund einer entsprechenden Diversifikation über unterschiedliche Anlageklassen getätigt. Im Rahmen der Auswahl achten wir darauf, dass Einzelanlagen mit einem Höchstscore von (30-Punkten) bewertet werden und das Gesamtpot nicht über einen Gesamtscore (von 25-Punkten) steigt. Derzeit werden diese Entscheidungen auf Basis des Portfolio Corporate Sustainability Ratings (0 unerhebliches Risiko/ 100 schweres Risiko) der Ratingagentur Morningstar getroffen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hpp-vermoegensverwaltung.de/nachhaltigkeit/>